

Nr. 101 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 15/2023**  
**Sachgebiet 06.1: Straßenbau-Stoffe;  
Anforderungen,  
Eigenschaften**  
**12.5: Umweltschutz;  
Boden- und  
Gewässerschutz**

StB 25/7182.8/3-ARS-23/15/3816687  
Bonn, den 29. Juni 2023

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

– ausschließlich per E-Mail –

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Richtlinien für die umweltverträgliche  
Anwendung von mineralischen Ersatz-  
baustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2023  
(RuA-StB 23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 23/2001 vom 12.06.2001;  
Az.: S 26/38.56.05-20/8 F 01

**I.**

Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau“, Ausgabe 2023 (RuA-StB 23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt.

Die Ersatzbaustoffverordnung will einerseits negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser verhindern und andererseits die Akzeptanz von mineralischen Ersatzbaustoffen verbessern. In den RuA-StB 23 wird auf dieser Basis festgelegt, wie mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden können, wenn auch die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. In den FGSV-Regelwerken enthaltene gebräuchliche Einbauweisen im Straßen- und Wegebau, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung auf-

geführt sind, werden in den RuA-StB 23 den korrespondierenden Einbauweisen in der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet und können somit durch die zuständige Behörde im Einzelfall zugelassen werden.

Die Voraussetzung für die bautechnische Eignung von mineralischen Ersatzbaustoffen für die jeweilige Einbauweise wurde den zugehörigen Technischen Lieferbedingungen entnommen. Da die in Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung in einer Zeile zusammengefassten Einbauweisen verschiedenen Technischen Lieferbedingungen zuzuordnen sind, mussten in den RuA-StB 23 die meisten Einbauweisen weiter unterteilt werden, um die bautechnischen Zulässigkeiten darstellen zu können. Diese Unterteilung der Einbauweisen ist in den Tabellen 4 bis 29 immer gleich. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Verwendungsmöglichkeiten für den Oberbau (a) und den Erdbau (b) in zwei Tabellen getrennt dargestellt, die für jeden mineralischen Ersatzbaustoff auf gegenüberliegenden Seiten des Regelwerks angeordnet sind.

**II.**

Ich gebe die RuA-StB 23 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuA-StB 23 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die RuA-StB 23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**III.**

Mein Rundschreiben Nr. 23/2001 vom 12.06.2001 (Az.: S 26/38.56.05-20/8 F 01) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Michael Puschel

(VkB1. 2023 S. 486)